

Landkreis/Kreisfreie Stadt

Antrag auf Einbürgerung von Frau/Herrn _____, Az.: _____

Unterrichtung über die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die von Ihnen beantragte Einbürgerung setzt unter anderem voraus, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte vor, kommt die Einbürgerung nur in Betracht, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben (§ 86 Nr. 2 des Ausländergesetzes – AuslG –).

Zur Prüfung, ob derartige tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, wird das Landesamt für Verfassungsschutz durch eine schriftliche Anfrage beteiligt. Hierzu ist es notwendig, dem Landesamt für Verfassungsschutz Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, ausgeübter und erlernter Beruf, Anschrift) sowie frühere Aufenthaltsorte und einen etwaigen besonderen aufenthaltsrechtlichen Status (zum Beispiel Asylberechtigter) mitzuteilen.

Die rechtliche Grundlage für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459). Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet nur vorhandenes eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen anderer Verfassungsschutzbehörden über Ihre Person aus und nimmt zu der Anfrage Stellung, falls ihm offen verwertbare Erkenntnisse vorliegen. Gegebenenfalls werden auch das bereits vorhandene Wissen der Staatsangehörigkeitsbehörde oder sonstiger öffentlicher Stellen in die Auswertung mit einbezogen.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz werden aufgrund der Anfrage der Staatsangehörigkeitsbehörde nur dann Daten in automatisierten Dateien gespeichert, wenn bereits Erkenntnisse über verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVSG vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde

Erklärung

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Vor- und Familienname